

InternetSchutz

Sicher ist einfach.

Mit dem InternetSchutz für Privatkunden.

Kundeninformation Heft-Nr. 09.2018

PROVINZIAL

Wenn's um Geld geht



Inhaltsverzeichnis

Übersicht über den Versicherungsumfang	2
Vertragsinformationen	3
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht.....	4
Allgemeine InternetSchutz-Bedingungen der Provinzial – Fassung September 2018 -	6

Teil A – InternetSchutz

A1	Kompakt-Baustein	6
A1-1	Gegenstand der Versicherung	6
A1-2	Versicherungsfall; Versicherter Zeitraum	6
A1-3	Versicherte Personen	7
A1-4	Ausschlüsse	7
A1-5	Ersatz für Verluste bei Interneteinkäufen	8
A1-6	Ersatz für Verluste bei Internetverkäufen	8
A1-7	Identitätsmissbrauch	9
A1-8	Selbstbeteiligung bei Missbrauch von Zahlungskarten.....	10
A1-9	Wiederbeschaffungskosten von Zahlungskarten und Identitätsdokumenten	10
A1-10	Sperrung von Konten und Karten.....	10
A1-11	Datenrettung.....	10
A1-12	Psychologische Erstberatung nach Cyber-Mobbing	11
A1-13	Löschen persönlicher und missbräuchlich verwendeter Daten.....	11
A1-14	Juristische Erstberatung nach Datenmissbrauch	11
A2	SchadenverhütungPlus	11
A2-1	Speicherplatz „Meine Dokumente“ der Firma CenterDevice	12
A2-2	Virenschutz-Software der Firma Avira	14
A2-3	Darknet-Screening der Firma CPP Group Deutschland	16

Teil B - Allgemeiner Teil der InternetSchutz-Versicherung

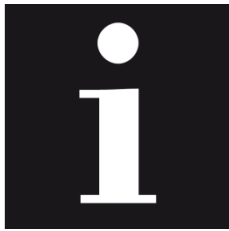
B1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung.....	18
B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes	18
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Versicherungssteuer	18
B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	18
B1-4	Folgebeitrag	18
B1-5	Lastenschriftverfahren	19
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	19
B2	Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung.....	20
B2-1	Dauer und Ende des Vertrags	20
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall	20
B3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten.....	21
B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss.....	21
B3-2	Gefahrerhöhung.....	22
B3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	23
B3-4	Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen	24
B4	Weitere Regelungen.....	24
B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherungen	24
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung.....	25
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters; Makler	25
B4-4	Verjährung	25
B4-5	Örtlich zuständiges Gericht.....	26
B4-6	Anzuwendendes Recht.....	26
B4-7	Embargobestimmungen	26
B4-8	<i>Nicht belegt</i>	26
B4-9	Versicherung für fremde Rechnung	26
B4-10	Aufwendungsersatz	27
B4-11	Übergang von Ersatzansprüchen	27
B4-12	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen.....	27
B4-13	Repräsentanten; Mehrere Versicherungsnehmer.....	28
B4-14	Beteiligte Versicherer	28
B5	Bedingungsanpassung.....	28
B6	Beitragsanpassung	28
B7	Schlussbestimmung	29

InternetSchutz

- Übersicht über den Versicherungsumfang -

Maßgeblich für den Versicherungsumfang sind einzig und allein die
Allgemeinen InternetSchutz-Bedingungen der Provinzial – Fassung September 2018
(AVB InternetSchutz 18/PR 09.2018)

Versicherte Personen	
➤ Versicherungsnehmer	●
➤ Folgende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben:	●
- Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte,	●
- Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel)	●
- Eltern, Schwiegereltern	●
- Großeltern	●
- Geschwister	●
Versicherungsschutz	
➤ Geltungsbereich für Interneteinkäufe und Internetverkäufe	Europäische Union, Island, Liechtenstein, Norwegen Schweiz
Eigenschaden	
➤ Ersatz für Verluste bei Interneteinkäufen	3.000 EUR (2 Schäden im Vertragsjahr)
➤ Ersatz für Verluste bei Internetverkäufen	3.000 EUR (2 Schäden im Vertragsjahr)
➤ Vermögensschäden nach Identitätsmissbrauch im Internet:	15.000 EUR (2 Schäden im Vertragsjahr)
Missbrauch von privat genutzten	
- Giro-, EC-, Kredit- und sonstigen Debitkarten	●
- Online-Kundenkonten	●
- Online-Bankingsystemen	●
- Bezahlssystemen (z.B. Paypal, paydirekt)	●
Versicherte Gefahren:	
- Pharming	●
- Phishing	●
- Skimming	●
➤ Erstattung von Selbstbeteiligung von Zahlungsinstituten nach Missbrauch und Diebstahl von Zahlungskarten	●
➤ Wiederbeschaffungskosten Ersatz von Zahlungs- und Identitätskarten nach Identitätsmissbrauch und Diebstahl	250 EUR (2 Schäden im Vertragsjahr)
Assistanceleistungen	
➤ Sperrung von Konten und Karten nach Identitätsmissbrauch, Verlust und Diebstahl	●
➤ Datenrettungskosten nach Online-Attacke	2.000 EUR (2 Schäden im Vertragsjahr)
➤ Psychologische Erstberatung nach Cyber-Mobbing	300 EUR
➤ Löschung persönlicher und missbräuchlich verwendeter Daten	●
➤ Juristische, telefonische Erstberatung nach Datenmissbrauch	190 EUR (2 Erstberatungen im Vertragsjahr)
SchadenverhütungPlus	
➤ Virenschutzsoftware der Firma Avira	●
➤ Darknet-Screening der Firma CPP Deutschland GmbH	●
➤ Speicherplatz „Meine Dokumente“ der Firma CenterDevice	50 GB



Vertragsinformation

Als Ihr Versicherer geben wir Ihnen Informationen über uns, die angebotene Leistung, den Vertrag sowie über den Rechtsweg. Die folgenden Informationen entsprechen dem § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV).

Informationen zum Versicherer

Identität des Versicherers

Provinzial Rheinland Versicherung AG – Die Versicherung der Sparkassen –, Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf; E-Mail: service@provinzial.com, Tel.: 02 11/978-0, Fax: 02 11/978-1700, www.provinzial.com. Amtsgericht Düsseldorf HRB 41241. Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung sowie die Versicherung von Beistandsleistungen, von Krankheit (Tagegeld) sowie von Kredit (Abzahlungsgeschäfte) und Kautions (Sicherung der Zahlungsverpflichtungen von Darlehnsnehmern gegen Arbeitseinkommensverlust), der Betrieb der Mit- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungsverträgen auch in Zweigen, die wir nicht selbst betreiben, sowie die Vermittlung von Sparverträgen, Bausparverträgen und sonstigen Geschäften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Für die privaten Sach- und Haftpflichtversicherungen sind gesetzlich keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen vorgesehen.

Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag, an den Sie als Antragsteller zwei Wochen lang gebunden sind, durch Zugang des Versicherungsscheins angenommen haben. Für den Beginn und den Zeitpunkt, ab welchem Versicherungsschutz besteht, verweisen wir auf die entsprechende Regelung „Beginn des Versicherungsschutzes“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Genauere Informationen zum Widerrufsrecht und dessen Rechtsfolgen finden Sie in den Antragsunterlagen.

Zugrundeliegendes Recht und zuständiges Gericht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände. Für die Einzelheiten achten Sie bitte auf die entsprechende Regelung „Gerichtsstand“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Sprache

Sämtliche Vertragsunterlagen und Bedingungen werden in deutscher Sprache an Sie übergeben. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Informationen zum Rechtsweg

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Falls Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Ansprechpartner vor Ort, in der Regel Ihre betreuende Provinzial-Geschäftsstelle oder Sparkasse. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch in unserer Hauptverwaltung in Düsseldorf unter den o. g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Wir gehören dem Versicherungsombudsmann e.V. an. Im Falle von Beschwerden können Sie sich als Verbraucher bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,- Euro an den Ombudsmann wenden. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Ablauf des Verfahrens können Sie der Verfahrensverordnung (VomVO) – einzusehen auf www.versicherungsombudsmann.de – entnehmen.

Die Adresse lautet:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Die Inanspruchnahme dieses für Sie kostenlosen Verfahrens lässt Ihnen die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, selbstverständlich weiterhin offen.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Es besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, poststelle@bafin.de, www.bafin.de.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren können, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer **Verletzung** der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Angabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch in diesen Fällen zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Verlust des Versicherungsschutzes durch Rücktritt

- Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
- Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Zukünftiger Verlust des Versicherungsschutzes durch Kündigung

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Verlust des Versicherungsschutzes durch Vertragsänderung

Können wir weder zurücktreten noch kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, was auch zur Folge haben kann, dass kein Versicherungsschutz für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall besteht. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil, so dass Sie für ausgeschlossene Risiken keinen Versicherungsschutz mehr haben.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine InternetSchutz-Bedingungen der Provinzial – Fassung September 2018 - (AVB InternetSchutz 18/PR 09.2018)

Teil A - InternetSchutz

A1 Kompakt-Baustein

A1-1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Vermögensschäden oder Kosten, die Ihnen entstehen im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen, die verursacht werden durch

- Interneteinkäufe (siehe A1-5)
- Internetverkäufe (siehe A1-6)

außerdem durch Informationssicherheitsverletzungen:

- Identitätsmissbrauch, auch nach Pharming, Phishing und Skimming (siehe A1-7)
- Selbstbeteiligung bei Missbrauch von Zahlungskarten, auch nach Verlust oder Diebstahl (siehe A1-8)
- Wiederbeschaffungskosten von Zahlungskarten und Identitätsdokumenten, auch nach Diebstahl (siehe A1-9)
- Kosten für die Sperrung von Konten und Karten, auch nach Verlust oder Diebstahl (siehe A1-10)
- Kosten für Datenrettung (siehe A1-11)
- Kosten für psychologische Erstberatung nach Cyber-Mobbing (siehe A1-12)
- Kosten für das Löschen persönlicher und missbräuchlich verwendeter Daten (siehe A1-13)
- Kosten für juristische Erstberatung nach Datenmissbrauch (siehe A1-14)

Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit Ihrer elektronischen Daten, die Sie und die mitversicherten Personen als Privatpersonen nutzen.

Nach diesem Vertrag stehen Ihnen neben dem Ersatz eines Vermögensschadens auch besondere Service- und Dienstleistungen, namentlich Datenrettung (siehe A1-11), psychologische Erstberatung nach Cyber-Mobbing (siehe A1-12), Löschen persönlicher und missbräuchlich verwendeter Daten (siehe A1-13) und juristische Erstberatung nach Datenmissbrauch (siehe A1-14), zu. Wir vermitteln diese Leistungen lediglich und erstatten die versicherten Kosten bis zur vereinbarte Höhe direkt an den Dienstleister.

Sollten die anfallenden Kosten oberhalb der jeweils geltenden Entschädigungsgrenze liegen, werden wir Sie vorab informieren und Ihre Zustimmung zur Beauftragung des Dienstleisters einholen. Die über die versicherten Kosten hinausgehenden Kosten sind in diesem Fall von Ihnen selbst zu tragen.

A1-2 Versicherungsfall; Versicherter Zeitraum

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs nach den Ziffern A1-5 bis A1-14 gegeben sind. Versicherungsschutz besteht für während der Vertragslaufzeit eingetretene Versicherungsfälle.

A1-3 Versicherte Personen

A1-3.1 Sie sind als Versicherungsnehmer versichert.

A1-3.2 Mitversichert sind folgende Familienangehörige; die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben (häusliche Gemeinschaft bedeutet, dass die Person unter Ihrer Anschrift amtlich gemeldet ist):

A1-3.2.1 Ihr Ehegatte;

A1-3.2.2 Ihr eingetragener Lebenspartner.
Lebenspartner ist derjenige, der mit Ihnen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt;

A1-3.2.3 Ihr Lebensgefährte;

A1-3.2.4 Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel) auch unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und

- Müdel) Ihres Ehe- oder Lebenspartners oder Lebensgefährten;
- A1-3.2.5 Ihre Eltern, die Eltern Ihres Ehegatten, die Eltern des eingetragenen Lebenspartners oder Lebensgefährten;
- A1-3.2.6 Ihre Großeltern, die Großeltern Ihres Ehegatten, die Großeltern des eingetragenen Lebenspartners oder Lebensgefährten;
- A1-3.2.7 Ihre Geschwister, die Geschwister Ihres Ehegatten, die Geschwister des eingetragenen Lebenspartners oder Lebensgefährten.
- A1-3.3 Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen endet nach Wegfall der Voraussetzungen zum Ende des Vertragsjahrs.
- A1-4 Ausschlüsse**
Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstanden sind durch
- A1-4.1 Berufliche oder gewerbliche Tätigkeit;
Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche im ursächlichen Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten beruflichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- A1-4.2 Vereins-/Verbandsmitgliedschaft;
Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche im ursächlichen Zusammenhang mit einer verantwortlichen Tätigkeit (z.B. als Organ) in einem Verein, einem Verband, einer Partei oder einer Gewerkschaft.
- A1-4.3 Erdbeben;
- A1-4.4 Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- A1-4.5 Krieg/kriegsähnliche Ereignisse oder Cyberkrieg;
Krieg bedeutet: Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, , Bürgerkrieg, Revolution oder Aufstand
Cyberkrieg bedeutet: Die kriegerische Auseinandersetzung im und um den virtuellen Raum mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der IT.
- A1-4.6 Politische Gefahren (feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder illegalem Streik);
- A1-4.7 Terrorakte / Cyberterrorismus;
Terrorakte sind jegliche Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- A1-4.8 Handlungen von staatlichen Stellen oder Verfügungen von hoher Hand, insbesondere von Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten;
- A1-4.9 Ausfall öffentlicher Infrastruktur;
Ein Ausfall der öffentlichen Infrastruktur liegt vor, wenn folgende Einrichtungen vom Ausfall betroffen sind:
- A1-4.9.1 Gebietskörperschaften oder wesentliche Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise oder
- A1-4.9.2 Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze dienen, oder
- A1-4.9.3 Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Abfallbeseitigung, Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Versorgung mit Gas und Strom sowie Betrieb des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs)
- A1-4.10 Gebrauch, Halten oder Besitz von Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen, Raumfahrzeugen;
- A1-4.11 Lieferungen und Leistungen aus der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs;
- A1-4.12 Erpressung oder Forderung nach Lösegeld;

- A1-4.13 Sonnensturm und den dadurch freigesetzten elektromagnetischen Impulsen (EMP);
- A1-4.14 Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung (Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen) aller versicherten Personen.
- A1-4.15 Ferner sind Leistungen ausgeschlossen:
- A1-4.15.1 Für Schadenereignisse, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind;
- A1-4.15.2 Soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder ein anderer Dienstleister zum Ersatz verpflichtet ist.
- A1-5 Ersatz für Verluste bei Interneteinkäufen**
- A1-5.1 Versichert sind von Ihnen über das Internet gekaufte Waren (körperlicher Gegenstand). Versicherungsschutz besteht für die Nicht- oder Falschliefierung der versicherten Ware sowie für den Fall, dass die Ware beschädigt oder zerstört ankommt. Versichert sind nur Waren mit einem Kaufpreis (inkl. Versandkosten) zwischen 50 und 3.000 EUR, die dem persönlichen Ge- und Verbrauch dienen und für die Sie den Zahlungsvorgang in einem Betrag vollständig angewiesen haben (kein Ratenkauf).
- A1-5.2 Die Höchstentschädigung beträgt 3.000 EUR je Versicherungsfall. Pro Vertragsjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.
- A1-5.3 Wir erstatten den Kaufpreis der versicherten Ware nur, wenn bei Beschädigung oder Zerstörung, Nicht- oder Falschliefierung eine Rückabwicklung des Kaufvertrages sowie Rückerstattung des Kaufpreises durch die versicherten Personen nicht erreicht werden kann. Im Fall beschädigter Ware oder bei Falschliefierung ist uns die Ware zu überlassen.
Eine Nichtlieferung liegt vor, wenn Sie die Ware nicht innerhalb von sechs Wochen ab Rechnungsdatum nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises erhalten haben.
Eine Falschliefierung liegt vor, wenn eine andere, als die im Kaufvertrag vereinbarte Ware geliefert wurde.
- A1-5.4 Voraussetzung für die Leistung ist, dass Sie nachweislich die gesetzlich oder vertraglich zustehenden Rechte (insbesondere Widerruf und Gewährleistungsrechte) in Anspruch genommen haben, um
- bei Beschädigung oder Zerstörung die Ware durch Nachbesserung oder Nachlieferung des Verkäufers gegen eine einwandfreie Ware einzutauschen oder;
 - bei Nicht- oder Falschliefierung eine neue Lieferung des Gegenstands durch den Verkäufer zu erwirken;
 - bei Unterbleiben oder Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Nachlieferung den Kaufpreis nach Rücktritt vom Vertrag vom Verkäufer erstattet zu bekommen;
 - bei Nichtleistung anderer eingebundener Dienstleister (z. B. Online-Bezahlsysteme oder Online-Treuhänder) eine Entschädigung geltend zu machen.
- Wird der Kaufvertrag zu einem späteren Zeitpunkt doch noch ordnungsgemäß erfüllt, so ist der von uns bezahlte Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung zurückzuerstatten.
- A1-5.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Online-Kaufverträge über nachfolgende Waren:
- Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere;
 - Waren im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internet Providern;
 - Gutscheine und Eintrittskarten;
 - Strom, Gas, Pflanzen und Tiere;
 - Waffen
 - illegal erworbene oder verbotene Waren.
- Ferner besteht kein Versicherungsschutz
- bei Schäden im Zusammenhang mit Online-Verträgen über Dienstleistungen, Downloads, (Software-)Lizenzen oder Urheberrechten;
 - für entgangenen Gewinn oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung;
 - wenn der Verkäufer seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz hat;
 - sofern lediglich die Kaufanbahnung über Online-Portale erfolgt ist, der Vertragsabschluss aber nicht auf dem Online-Portal stattgefunden hat.
- A1-6 Ersatz für Verluste bei Internetverkäufen**
- A1-6.1 Versicherungsschutz besteht, wenn
- Sie als Verkäufer beim Onlineverkauf von einem Dritten über seine Identität getäuscht wurde, indem dieser die Zugangsdaten zu einem Online-Portal einer anderen Person (vermeintlicher

- Käufer) rechtswidrig genutzt hat und
 - Sie aufgrund rechtlicher Verpflichtungen dem vermeintlichen Käufer mangels (dessen) Verschuldens einen bereits von diesem erhaltenen Kaufpreis erstatten muss, ohne das Sie die Sache zurückerhalten.
- A1-6.2 Voraussetzungen für die Leistung sind, dass Sie nachweislich die gesetzlich zustehenden Rechte in Anspruch genommen haben, um die gelieferte Ware vom betrügerischen Dritten zurückzubekommen und dieser der Aufforderung nicht nachgekommen ist. Sie haben uns die Kontaktdaten - sowohl des vermeintlichen Käufers, als auch des Dritten - mitzuteilen, soweit diese bekannt sind. Sämtlicher Schriftverkehr mit dem vermeintlichen Käufer und/oder dem Dritten ist uns zu überlassen.
- A1-6.3 Die Höchstentschädigung beträgt 3.000 EUR je Versicherungsfall. Pro Vertragsjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.
- A1-6.4 Erhalten Sie nachträglich eine Zahlung oder Rückgabe der Sache durch den Dritten, ist der von uns bezahlte Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung zurückzuerstatten.
- A1-6.5 Kein Versicherungsschutz besteht,
- wenn die Versendung der Ware bereits vor dem Erhalt der Gegenleistung (z. B. Gutschrift des Kaufpreises) erfolgte;
 - für die in Ziffer A1-5.5. genannten Fälle;
 - wenn der Käufer seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz hat.
- A1-7 Identitätsmissbrauch**
- A1-7.1 Versichert sind Vermögensschäden, die Ihnen durch einen Identitätsmissbrauch entstehen. Ein Identitätsmissbrauch liegt vor, wenn der handelnde Dritte zur Nutzung Ihrer personenbezogener Daten weder selbst berechtigt noch von Ihnen bevollmächtigt wurde und er diese Daten rechtswidrig zur Erlangung eines Vermögensvorteils nutzt.
- A1-7.2.1 Versichert ist der Missbrauch
- von privat genutzten Zahlungskarten (z. B. Giro-, EC-Karte, Kreditkarte oder sonstige Debitkarten) beim Bezahlen im Internet;
 - eines privat genutzten Online-Kundenkonten, sofern Sie dadurch aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung zur Lieferung einer Ware oder Rückerstattung des Kaufpreises verpflichtet sind;
 - beim privaten Online-Banking oder der Nutzung sonstiger elektronischer Bezahlssysteme mit Bank-Funktion (z. B. PayPal, paydirekt).
- A1-7.2.2 Es besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Pharming, Phishing und Skimming. Pharming ist eine Betrugsmethode, die auf einer Manipulation der Internet-Anfragen von Webbrowsern basiert, um Sie auf gefälschte Webseiten umzuleiten. Phishing ist ein Verfahren, bei dem ein Dritter (Täter) in einer E-Mail die Identität des mit Ihnen vertraglich verbundenen Kreditinstituts vortäuscht. Durch Ihre Antwort auf diese E-Mail oder Aufruf einer darin verknüpften Webseite werden Sie in Verbindung mit dem bestehenden Vertrauensverhältnis zum Kreditinstitut zur manuellen Eingabe vertraulicher Zugangs- und Identifikationsdaten des Online-Bankings verleitet. Skimming ist eine Methode, bei der illegal die Daten Ihrer Kreditkarte oder Bankkarte zum Kreditkartenbetrug ausgespäht werden. Beim Skimming werden illegal Daten von Zahlungskarten erlangt, indem Daten von der Karte ausgelesen und auf gefälschte Karten kopiert werden. Mit der gefälschten Zahlungskarte erfolgt dann eine Abhebung bzw. Bezahlung zu Ihren Lasten.
- A1-7.3 Die Höchstentschädigung beträgt 15.000 EUR je Versicherungsfall. Pro Vertragsjahr können höchstens 2 Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.
- A1-7.4 Voraussetzung für die Leistung ist, dass Sie die vereinbarten Pflichten als Kunde gegenüber dem Kreditkarten- oder Zahlungskartenherausgeber oder sonstigem Geldinstitut schuldhaft verletzt haben und deshalb die Erstattung des Schadens durch die Bank zu Recht vollständig oder teilweise in Textform abgelehnt wurde.
- A1-7.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass
- Zahlungskarten oder Zugangsdaten bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes in den Besitz eines Dritten gelangt sind;
 - Sie einen Schaden in betrügerischer Absicht unmittelbar oder mittelbar verursacht bzw. ermöglicht haben;
 - Zahlungskarten oder Zugangsdaten durch Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung in den Besitz eines Dritten gelangt sind.

A1-8 Selbstbeteiligung bei Missbrauch von Zahlungskarten

- A1-8.1 Versichert ist die mit Ihnen vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung, die ein Kredit- oder Zahlungskartenherausgeber oder sonstiges Geldinstitut bei missbräuchlichem Einsatz privat genutzter Zahlungskarten (z. B. EC-Karte, Kreditkarte oder sonstige Debitkarte) nach einem Identitätsmissbrauch im Sinne von Ziffer A-1.7 verlangt.
- A1-8.2 Voraussetzung für die Leistung ist, dass
- Ihnen durch den missbräuchlichen Einsatz der Zahlungskarte ein Vermögensschaden auf ihrem Bankkonto entstanden ist,
 - Sie die widerrechtliche Belastung des Kontos unverzüglich nach Kenntnis darüber dem Kredit- oder Zahlungskartenherausgeber oder sonstigem Geldinstitut meldet und
 - die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Instituts geregelte Selbstbeteiligung von Ihnen verlangt wurde.
- A1-8.3 Versicherungsschutz besteht auch nach Verlust oder Diebstahl Ihrer Zahlungskarten.

A1-9 Wiederbeschaffungskosten von Zahlungskarten und Identitätsdokumenten

- A1-9.1 Versichert sind die Wiederbeschaffungskosten von persönlichen und privaten Zahlungskarten (z.B. Giro-, EC-Karte, Kreditkarte oder sonstige Debitkarten) und Identitätsdokumenten (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).
- A1-9.2 Die Höchstentschädigung beträgt 250 EUR je Versicherungsfall. Pro Vertragsjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.
- A1-9.3 Voraussetzungen für die Leistung sind, dass Sie Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne von Ziffer A1-7 geworden sind und ihre Zahlungskarte aus diesem Grunde gesperrt wurde. Wir übernehmen die notwendigen Gebühren für das Ausstellen einer neuen Karte, wenn diese von der Bank verlangt werden. Dasselbe gilt, wenn ein Identitätsdokument missbräuchlich eingesetzt wurde und die zuständige Behörde für die Wiederbeschaffung/Neuausstellung Kosten in Rechnung stellt.
- A1-9.4 Versicherungsschutz besteht auch nach Diebstahl der Zahlungskarte oder des Identitätsdokuments, ohne dass bereits ein Identitätsmissbrauch vorliegt.

A1-10 Sperrung von Konten und Karten

- A1-10.1 Versichert sind Serviceleistungen (Beratung und Unterstützung), die im Rahmen der Sperrung von Konten, Zahlungskarten (z. B. Giro-, EC-Karte, Kreditkarte oder sonstige Debitkarten) und Zahlungsmitteln erbracht werden.
In jedem Fall informieren Sie unverzüglich auch Ihren Kredit- oder Zahlungskartenherausgeber oder sonstiges Geldinstitut über Ihren Missbrauchsverdacht.
- A1-10.2 Voraussetzung für die Leistung ist, dass Sie Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne von Ziffer A1-7 geworden sind. Die Leistung wird auch erbracht, wenn noch kein Vermögensschaden entstanden ist, jedoch infolge einer Handlung eines Dritten unmittelbar droht.
- A1-10.3 Versicherungsschutz besteht auch nach Verlust und Diebstahl der Zahlungskarte, ohne dass ein Identitätsmissbrauch im Sinne von Ziffer A1-7 vorliegt.
- A1-10.4 Sofern wir einen Dienstleister für die vereinbarte Leistungserbringung einsetzen, begleichen wir die versicherten Kosten direkt an den Dienstleister.

A1-11 Datenrettung

- A1-11.1 Wir vermitteln eine Fachfirma und übernehmen die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung Ihrer elektronisch und ausschließlich für private Zwecke genutzter Daten nach einer Online-Attacke. Eine Online-Attacke liegt vor, wenn durch das Handeln unbefugter Dritter oder durch Schadsoftware auf Ihre elektronischen Geräte (z.B. PC, Laptop, Notebook, mobile Endgeräte) zugegriffen wurde.
- A1-11.2 Voraussetzung ist, dass
- die Daten als Sicherungskopie auf einem Datenträger (z. B. Festplatte oder Speicherkarte) oder in einem Online-Speicher gespeichert wurden,
 - die Daten durch das Handeln unbefugter Dritter oder eine Schadsoftware beschädigt, zerstört, unbrauchbar gemacht wurden oder nicht mehr verfügbar sind und
 - sich der Datenträger im Zeitpunkt des Angriffs in Ihrem Besitz befunden hat.
- Eine erfolgreiche Wiederherstellung der Daten scheidet aus, wenn eine Rekonstruktion der Daten technisch nicht möglich ist. Es ist daher eine Datensicherung auf einem externen Datenträger

oder in einem Online-Speicher vorzunehmen und die Daten für eine Datenwiederherstellung vorzuhalten.

- A1-11.3 Die Höchstentschädigung beträgt 2.000 EUR je Versicherungsfall. Pro Vertragsjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.
- A1-11.4 Kein Versicherungsschutz besteht für
- den erneuten Lizenzerwerb;
 - Daten, die auf Spielekonsolen gespeichert sind;
 - Daten, zu deren Nutzung die versicherten Personen nicht berechtigt waren oder wenn es sich um Daten strafrechtlichen Inhalts handelt.
- A1-11.5 Sofern wir einen Dienstleister für die vereinbarte Leistungserbringung vermittelt haben, begleichen wir die versicherten Kosten direkt an den Dienstleister. Sollten Kosten entstehen, die oberhalb der Entschädigungsgrenze von 2.000 EUR liegen, stellt der Dienstleister Ihnen die darüber hinausgehenden Leistungen in Rechnung.

A1-12 Psychologische Erstberatung nach Cyber-Mobbing

- A1-12-1 Werden Sie Opfer von Cyber-Mobbing, organisieren wir eine telefonische, psychologische Erstberatung durch einen Psychotherapeuten und eine eventuell daran anschließende psychotherapeutische Behandlung und übernehmen die Kosten hierfür. Die telefonische Unterstützung umfasst Informationen zu Hilfsquellen und Benennung von weiteren Unterstützungsangeboten und Empfehlungen zur weiteren Behandlung. Cyber-Mobbing im Sinne dieser Bedingungen ist das systematische Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet.
- A1-12.2 Die Höchstentschädigung beträgt 300 EUR je Versicherungsfall.

A1-13 Löschen persönlicher und missbräuchlich verwendeter Daten

- A1-13.1 Werden persönliche Daten gegen Ihren Willen im Internet auf einer fremden Website veröffentlicht, unterstützen wir bei der Löschung dieser Inhalte. Dies gilt auch für rechtswidrige Äußerungen (z. B. Beleidigungen), die geeignet sind, das Ihr persönliches Ansehen herabzusetzen. In diesen Fällen vermitteln wir einen spezialisierten Dienstleister oder eine Agentur zur Löschung der Daten und Einträge aus dem Internet oder zur Unterdrückung von Suchinhalten/Online-Inhalten durch Anschreiben der Agentur an den Serviceprovider oder Webseitenbetreiber und übernehmen die Kosten dafür. Darüber hinaus informieren und beraten wir über alternative Vorgehensweisen zur Datenlöschung.
- A1-13.2 Je Webseite übernehmen wir innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Schadenmeldung bis zu drei Löschversuche, sofern dies erforderlich ist. Bleiben die Löschversuche erfolglos, haben Sie uns gegenüber keinen Anspruch auf eine erfolgreiche Löschung der gegen Ihren Willen veröffentlichten, persönlichen Daten oder rechtswidrigen Äußerungen.
- A1-13.3 Sofern wir einen Dienstleister für die vereinbarte Leistungserbringung vermittelt haben, begleichen wir die versicherten Kosten direkt an den Dienstleister.

A1-14 Juristische Erstberatung nach Datenmissbrauch

- A1-14.1 Wir benennen einen und vermitteln im Bedarfsfalle Kontakt zu einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, bei denen die Erstberatung ohne Prüfung von Unterlagen durchgeführt werden kann und deutsches Recht anwendbar ist für eine telefonische Erstberatung nach Datenmissbrauch nach Ziffer A1-13. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht für Sie bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in allen betreffenden Rechtsangelegenheiten nach Datenmissbrauch im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung. Wir stellen Ihnen mit dem Versicherungsschein eine Rufnummer zur Verfügung. Hier können Sie sich entsprechende Rechtsanwälte benennen und, falls von Ihnen gewünscht, dorthin vermitteln lassen.
- A1-14.2 Bei einer versicherten Beratung tragen wir die angemessene Vergütung des Rechtsanwaltes für ein erstes telefonisches Beratungsgespräch bis höchstens 190 EUR. Wir beteiligen uns pro Vertragsjahr an höchstens zwei telefonischen Erstberatungen.

A2 SchadenverhütungPlus

Für einen optimalen Risikoschutz im Internet sind neben den oben genannten Leistungen zusätzliche Schadenverhütungsmaßnahmen erforderlich (z.B. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers siehe B-3.3). Dazu bieten wir Ihnen im Rahmen Ihres Vertrages mit der Provinzial Rheinland Versicherung AG über externe Kooperationspartner entsprechende Dienstleistungen an.

- A2-1 Speicherplatz „Meine Dokumente“ der Firma CenterDevice**
Der 50 GB große Speicherplatz der Firma CenterDevice dient zur Schadenverhütung im Bereich der Datenrettung (siehe A1-11). Durch das Vorhalten Ihrer aktuellen Daten in diesem Online-Speicher vermindern Sie das Risiko des Datentotalverlustes erheblich.
- A2-1.1 Serviceleistungen**
- A2-1.2 Online-Speicher**
Mit der Registrierung und der Anmeldung in unserem Kundenportal www.meineprovinzial.com erhalten Sie die Möglichkeit, einen 50 GB großen Online-Speicher der Firma CenterDevice zu nutzen. Ein Online-Speicher ist eine Methode der Datenspeicherung, bei der die Daten nicht lokal, sondern über das Internet oder ein anderes Netzwerk in einem standortexternen System gespeichert werden.
- A2-1.3 Vertragsgebiet**
Die von uns und CenterDevice angebotenen Produkte richten sich an Abnehmer, die Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich oder der Schweiz haben. Weder wir noch CenterDevice übernehmen eine Haftung und Gewährleistung für eine Nutzung der Services außerhalb des Vertragsgebietes.
- A2-1.4 Vertragsgegenstand / Produktauswahl**
CenterDevice stellt über unser Kundenportal www.meineprovinzial.com „on demand“ als Software as a Service („SaaS“) über das Internet den oben genannten Online-Speicher bereit. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Geschäftsbedingungen beziehungsweise aus den AGB von CenterDevice, siehe <https://www.centerdevice.de/agb/>, sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen getroffenen Regelungen in Bezug auf den vereinbarten 50 GB großen Cloud-Speicher. Sie erhalten somit die technische Möglichkeit und Berechtigung, entsprechend dieser Bedingungen die SaaS-Dienste und Services der CenterDevice zu nutzen, welche in deutschen Rechenzentren gehostet werden. Soweit Sie unentgeltliche Leistungen der CenterDevice nutzen oder die von Ihnen gewählten SaaS-Dienste oder Services über die in der Produktbeschreibung aufgeführten Spezifikationen hinausgehende Dienste/Leistungen beinhalten, erfolgt dies unentgeltlich und ohne jeglichen Rechtsanspruch. Schnittstelle für die vertraglich geschuldeten SaaS-Dienste und Services der Provinzial und von CenterDevice ist die Übergangsstelle ins Internet der von CenterDevice genutzten Rechenzentren. Ihre Anbindung an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzwerkverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Ihrer Seite erforderlichen Hard- und Software ist nicht Gegenstand unserer Leistungen. Die Provinzial stellt indes die Zugangsmöglichkeit über das Kundenportal www.meineprovinzial.com zur Verfügung.
Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck als im Absatz zuvor geregelt gelten nur dann als vereinbart, wenn sie ausdrücklich durch die Provinzial oder CenterDevice schriftlich bestätigt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Funktionen der CenterDevice auf vielfältige Weise anwenden und einsetzen lassen, trägt der Kunde das Risiko selbst, dass die Spezifikation der Vertragsgegenstände seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Je nach Anwendungsbereich und insbesondere bei einer Nutzung der Services außerhalb von Deutschland, ist der Kunde für die Einhaltung und Befolgung der geltenden Gesetze verantwortlich (z.B. bei der Verarbeitung personenbezogener Daten; Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für Geschäftsunterlagen etc.), einschließlich und ohne Einschränkung auch für die Einhaltung der Ex- und Importbestimmungen anderer Länder.
- A2-1.5 Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte / Lizenz / Übertragbarkeit**
- a) Sämtliche Inhalte der Internetseiten, SaaS-Dienste, Services, Newsletter, Software und Dokumentationen sowie Technologien von CenterDevice („Inhalte“) unterliegen allein und unabhängig einer Eintragung gewerblicher Schutzrechte bzw. geistiger Eigentumsrechte und insbesondere aber nicht abschließend dem Urheberrecht von CenterDevice beziehungsweise deren Lizenzgebern. CenterDevice behält sich alle Rechte vor, die nicht ausdrücklich gewährt wurden. Sie sind nur berechtigt, die Inhalte in der von CenterDevice zur Verfügung gestellten Form bestimmungs- und vertragsgemäß zu verwenden.
 - b) Die Provinzial und CenterDevice gewähren Ihnen hiermit im Rahmen der vorliegenden Bedingungen eine für die Laufzeit des Vertrages begrenzte, persönliche, nicht exklusive, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, weltweit gültige Lizenz zur Nutzung der von im Rahmen des Kundenportals www.meineprovinzial.com zur Verfügung gestellten SaaS-Dienste und Services gemäß der Leistungsbeschreibung im Hinblick auf die von Ihnen ausgewählten Produkte ausschließlich für Ihre eigenen internen Zwecke.
 - c) Die Lizenz wird Ihnen ausschließlich für den Zweck gewährt, Sie in die Lage zu versetzen, die von uns und CenterDevice bereitgestellten SaaS-Dienste und Services in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Vertragsbedingungen zu nutzen und Nutzen daraus zu ziehen. Sie dürfen ausschließlich über die von uns und CenterDevice bereitgestellte Benutzeroberfläche, hier das Kundenportal www.meineprovinzial.com, auf die SaaS-Dienste zugreifen.

- d) Das Recht zur Lizenznutzung endet mit Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen und der Provinzial.
- e) Sie verpflichten sich, die SaaS-Dienste und Services zu keinem Zweck wiederzugeben, in irgendeiner Weise im Wege einer Lizenz oder Unterlizenz zu verkaufen, weiter zu veräußern, zu übertragen, abzutreten, zu vertreiben oder sonst wie gewerblich zu verwerten oder Dritten zugänglich zu machen, zu vervielfältigen, zu kopieren, zu modifizieren, derivative Werke zu erstellen, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren noch anderweitig zu versuchen, den Quellcode der Software abzuleiten, noch einem Dritten zu gestatten dies zu tun, es sei denn, dies ist ausdrücklich gesetzlich zulässig oder vorgeschrieben oder wir haben Ihnen dies ausdrücklich im Rahmen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung gestattet.
- f) Sie werden die SaaS-Dienste und Services nur für Zwecke nutzen, die gemäß der Vertragsbedingungen und den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften oder allgemein anerkannten Verhaltensweisen oder Richtlinien in den betreffenden Rechtsordnungen (einschließlich etwaiger gesetzlicher Bestimmungen bezüglich des Exports von Daten oder Software) gestattet sind.

A2-1.6 Was passiert mit Ihren Daten bei Vertragsbeendigung?
 CenterDevice ist spätestens nach Ablauf von dreißig Tagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, Ihre Daten unwiederbringlich zu löschen. Die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen liegt ausschließlich in Ihrem Verantwortungsbereich.

- A2-1.7 Ihre Pflichten und Obliegenheiten bei der Nutzung des Online-Speichers
- a) Sie sind verantwortlich für sämtliche Aktivitäten, die im Rahmen Ihres Benutzerkontos stattfinden. Sie haben Ihre Verbindungskennung (z.B. Ihnen bzw. Ihren Benutzern zugeordnete Benutzer- und Zugangsberechtigung sowie Identifikations- und Authentifikationsicherungen, Benutzernamen, Passwörter) geheim zu halten, vor dem Zugriff durch Unberechtigte zu schützen und den ordnungsgemäßen Gebrauch sicherzustellen. Sie sind allein für die Benutzung Ihres Zugangs verantwortlich und haften für jeglichen auftretenden Missbrauch und tragen alle anfallenden Kosten einer unberechtigten Nutzung. In diesem Zusammenhang haben Sie uns auch diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die durch Überprüfung Ihrer Einrichtungen entstanden sind und/oder auf Mängel und Störungen aus Ihrem Verantwortungsbereich zurückzuführen sind. Für jeden Fall, in dem Sie die Nutzung der SaaS-Dienste oder Services durch Dritte schuldhaft ermöglichen, haben Sie Schadensersatz zu leisten. Im Falle einer unberechtigten Nutzung bzw. Nutzungsüberlassung haben Sie auf unser Verlangen hin unverzüglich sämtliche Angaben über den Benutzer zur Geltendmachung der Ansprüche gegen diesen mitzuteilen.
 - b) Sie werden uns unverzüglich jede unbefugte Nutzung von Kennwörtern oder von Zugriffsmöglichkeiten auf die Produkte oder andere Ihnen bekannt gewordene oder vermutete Verletzung der Datensicherheit anzeigen.
 - c) Sie verpflichten sich, nicht in einer Weise tätig zu werden, wodurch die Verfügbarkeit der Produkte beziehungsweise der Server und Netzwerke, die zur Erbringung der SaaS-Dienste/Services durch CenterDevice betrieben werden, beeinträchtigt oder unterbrochen werden.
 - d) Sie unterlassen jedwede missbräuchliche Nutzung der SaaS-Dienste und Services – sie werden insbesondere keine Inhalte und Daten in rechtswidriger Art oder mit rechtswidrigem Inhalt übermitteln (insbesondere sind die nationalen und internationalen gewerblichen Schutzrechte, wie Urheberrechte zu beachten). Sie dürfen insbesondere keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermitteln oder in das Internet einstellen und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Sie unterlassen jedweden Versuch, selbst oder durch Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in die software- und hardwaretechnischen Systeme, welche durch CenterDevice betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze von CenterDevice unbefugt einzudringen.
 - e) Sie werden vor Versendung Ihrer Daten und Informationen auf schädliche Inhalte, insbesondere Viren, prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.
 - f) Die Provinzial, CenterDevice und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Produkte/Dienste/Services durch Sie oder mit Ihrer Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der SaaS-Dienste verbunden sind. Erkennen Sie oder müssen Sie erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zu unserer unverzüglichen Unterrichtung.
 - g) Im Übrigen sind Sie verpflichtet, alle sachdienlichen Mitwirkungsleistungen unverzüglich und kostenlos vorzunehmen, insbesondere, wenn wir Sie dazu auffordern und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen.

- A2-1.8 Gewährleistung / Haftung
- a) Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich geregelt, gewährleisten wir, dass CenterDevice ihre Leistungen in einer Weise erbringt, die den allgemeinen Branchenstandards entspricht, soweit diese auf die Produkte anwendbar sind, und dass die Leistung im Wesentlichen so erbracht wird, wie dies in den Produktbeschreibungen für eine normale Nutzung unter normalen Umständen angegeben ist.
 - b) CenterDevice und die Provinzial haften gesamtschuldnerisch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt.
 - c) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Provinzial und CenterDevice gesamtschuldnerisch im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die Provinzial oder CenterDevice durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die Provinzial oder CenterDevice eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
 - d) Für den Verlust von Daten haften die Provinzial und CenterDevice bei leichter Fahrlässigkeit unter den zuvor genannten Voraussetzungen und Umfängen nur, soweit Sie Ihre Daten im Hinblick auf die Datensicherungsmechanismen der CenterDevice (siehe auch Datensicherheit) in geeigneter Form sichert und vorhält, so dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
 - e) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt.
- A2-1.9 Höhere Gewalt
- a) Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen jede Vertragspartei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.
 - b) Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind: Als vergleichbare Ereignisse gelten auch behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Gateways anderer Betreiber sowie Störungen im Bereich anderer Telekommunikations- oder Diensteanbieter. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich solche Umstände mit.
 - c) Die Haftung wegen höherer Gewalt, insbesondere für Streik, Aufruhr, Feuer, Hochwasser, Terror und sonstige Naturkatastrophen sowie nicht zu vertretende Umstände, wie Stromausfälle und Unterbrechung oder Zerstörung datenführender Leitungen und Umständen ist ausgeschlossen.
 - d) Eine Rückvergütung von Entgelten bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegenden Störung ist ausgeschlossen.
- A2-1.10 Sonstige Bestimmungen
- CenterDevice ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. CenterDevice haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln. Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Vertrag, soweit nicht ausdrücklich zugelassen, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Provinzial oder CenterDevice zulässig. Die Provinzial und CenterDevice sind jedoch berechtigt, den Vertrag insgesamt auf mit ihnen verbundene Unternehmen zu übertragen.
- A2-2 Virenschutz-Software der Firma Avira**
- Mit der Registrierung und der Anmeldung in unserem Kundenportal www.meineprovinzial.com erhalten Sie einen Zugang zur Firma Avira. Die Nutzung der Virenschutz-Software dient dem sicheren Bewegen im Internet. Durch die Installation und Nutzung dieser Software vermindern Sie das Risiko, Opfer einer Online-Attacke zu werden. Sie vermindern das Risiko, Vermögensschäden durch Identitätsmissbrauch – etwa nach Phishing oder Pharming- zu erleiden. Ferner vermindern Sie das Risiko, einer notwendigen Datenrettung nach einer Online-Attacke, beispielsweise durch Sperrung oder Löschung Ihres Systems beziehungsweise Ihrer Daten.
- A2-2.1 Serviceleistungen**
- A2-2.1.2 Virenschutz-Software der Firma Avira für Surfen, Banking und Shoppen
- Der Virenschutz-Software der Firma Avira gilt während der Vertragslaufzeit für bis zu 25 Geräte und beinhaltet folgende Leistungen:
- a) Anti-Ransomware
Diese Serviceleistung schützt Sie umfassend gegen Ransomware. Ransomware sind Schadprogramme die Daten verschlüsseln oder den Zugriff auf das gesamte System blockieren. Für die Freigabe wird in der Regel ein Lösegeld verlangt.

- b) Device Control
Über diese Funktion können Sie entscheiden und festlegen, welche USB-Geräte an Ihren PC erlaubt sind. USB-Geräte können beispielsweise Mobiltelefone, externe Festplatten, Kameras, etc. sein.
- c) Echtzeit-Schutz
Diese Serviceleistung garantiert eine Echtzeit-Erkennung von Schadprogrammen und von so genannten PUA. PUA ist eine Software, die als Paket mit heruntergeladen werden kann. Diese überlädt Ihren PC mit Werbung, verlangsamt ihn oder manipuliert Ihren Browser.
- d) Umfassende Onlinesicherheit
Diese Serviceleistung schützt Sie vor Phishing und schädlichen Webseiten.
- e) Daten- und Identitätsschutz
Diese Serviceleistung garantiert ein sicherer Onlinebanking und –shopping.
- f) Sicheres Heimnetzwerk
Diese Serviceleistung sichert ihr Heimnetzwerk und verhindert das Eindringen von Hackern und Botnets. Computer, die Teil eines Botnets sind, versenden Spam führen Denail-of-Service-Attacken aus oder wickeln kriminelle Transfers ab.
- g) Intelligente Technik
Diese Service-Leistung beinhaltet künstliche Intelligenz basierend auf speziellen, fundiert lernenden Algorithmen, die Sie vor allen Bedrohungen schützen. Weiterhin verfügt diese Leistung über eine Selbstreparaturfunktion, die Ihre von Malware beschädigten Dateien reparieren kann und über weitere Selbstschutz-Funktionen, die verhindern, dass Ihr Virenschutz manipuliert wird.

A2-2.2.2 Haftung

Die Avira-Leistungen, die Ihnen von uns zugänglich gemacht werden, sind nur für den häuslichen und privaten Gebrauch bestimmt. Sie stimmen zu, Avira nicht für den gewerblichen oder geschäftlichen Gebrauch oder den Wiederverkauf zu verwenden. Wir und Avira sind Ihnen gegenüber nicht haftbar für entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall, Betriebsunterbrechung oder Verlust von Geschäftschancen. Falls wir oder Avira sich nicht an die Vertragsbedingungen halten, sind wir – soweit gesetzlich zulässig – nur verantwortlich für Ihnen entstehenden Verlust oder Schaden, der eine vertragstypische und vorhersehbare Folge der jeweiligen Vertragsverletzung ist oder der durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden ist. Wir sind nicht verantwortlich für Verlust oder Schaden, der nicht vorhersehbar war. Ein Verlust oder Schaden ist vorhersehbar, wenn er eine offensichtliche Folge der Vertragsverletzung ist oder dieser bei Vertragsschluss von Ihnen und uns in Betracht gezogen wurde. Wir werden in keiner Weise die Haftung (sollte eine Haftung in Betracht kommen) ausschließen oder beschränken für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen,

- Betrug oder Vorspiegelung falscher Tatsachen,
- jede Angelegenheit, für die es gesetzeswidrig wäre, die Haftung auszuschließen oder dies zu versuchen.

Wir garantieren Ihnen, dass Ihnen die Avira- Leistungen entsprechend der Vertragsbestimmungen bereitgestellt werden und dies mit angemessenen Fähigkeiten und angemessener Sorgfalt geschieht. Allerdings können wir nicht garantieren, dass die Avira-Website oder der Telefonsupport jederzeit zur Verfügung steht und unterbrechungs- und fehlerfrei funktioniert. Sollten Performance-Einbußen die Avira- Website oder den Telefonsupport beeinträchtigen, werden wir gemeinsam mit Avira so schnell wie möglich angemessene Maßnahmen ergreifen, um diese Störung der Leistung zu beheben und diese wieder bereitzustellen. Wir haften nicht bzw. sind nicht verantwortlich für den Ausfall von Avira-Leistungen oder für eine verspätete Bereitstellung von Verpflichtungen, sofern diese durch ein von uns nicht kontrollierbares Ereignis hervorgerufen werden. Ein „von uns nicht kontrollierbares Ereignis“ ist jede Handlung oder jedes Ereignis außerhalb unserer angemessenen Kontrolle, eingeschlossen, ohne hierauf beschränkt zu sein, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe von Dritten, Aufruhr, Aufstände, Übergriffe, Terroranschläge oder die Gefahr von Terroranschlägen, Krieg (erklärt oder nicht) oder Drohungen oder Vorbereitungen eines Krieges, Feuer, Explosionen, Sturm, Flut, Erdbeben, Absenkungen, Epidemien oder andere Naturkatastrophen, Versagen des öffentlichen oder privaten Fernmeldenetzes oder bei Unbenutzbarkeit von Eisenbahnen, Schiffen, Flugzeugen, Kraftfahrzeugen oder anderen Möglichkeiten der öffentlichen oder privaten Fortbewegung. Bei Eintreten eines von uns nicht kontrollierbaren Ereignisses, das unsere Verpflichtungen berührt, werden wir alle vernünftigen Schritte einleiten, um Leistungseinschränkungen zu verhindern und zu minimieren. Unsere Verpflichtungen werden ausgesetzt und um die Zeit des nicht kontrollierbaren Ereignisses verlängert. Soweit das von uns nicht kontrollierbare Ereignis die Bereitstellung der Avira-Leistungen an Sie beeinträchtigt, werden wir die Leistung sofort nach Beendigung des von uns nicht kontrollierbaren Ereignisses wieder bereitstellen.

A2-2.2.3 Änderungsvorbehalt

Änderungen des Leistungsumfangs und sich aus der Änderung des Leistungsumfang gelten als

von Ihnen bestätigt, wenn Ihnen diese Änderungen von uns in Textform, mindestens einen Monat vor Eintreten der Veränderung, mitgeteilt werden. Sollten Sie den Änderungen nicht zustimmen, sollten Sie den Vertrag einen Monat vor Eintreten der Veränderungen kündigen. Sollten Sie den Vertrag nicht kündigen, werden die Änderungen gültiger Bestandteil der zwischen uns und Ihnen bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.

A2-3 Darknet-Screening Firma CPP Group Deutschland

Mit der Registrierung und der Anmeldung in unserem Kundenportal www.meineprovinzial.com erhalten Sie einen Zugang zur Firma CPP Group. Durch Nutzung des Darknet-Screenings OWL Detect der Firma CPP Group vermindern Sie das Risiko, einen Vermögensschaden durch Missbrauch Ihrer persönlichen Daten zu erfahren.

A2-3.1 Serviceleistungen

A2-3.1.1 Datenüberwachungsservice

Die Daten, die überwacht werden, sind die von Ihnen nach der Registrierung der Owl Leistungen bei CPP registrierten persönlichen Daten in der jeweils von Ihnen auf Ihrem Owl Online-Account aktualisierten oder ergänzten Fassung. Dies kann Daten wie z.B. Ihre Führerscheinnummer, Ihre E-Mailadressen, Ihre Festnetz- und Mobiltelefonnummer und Kreditkarteninformationen („Überwachte Daten“) umfassen. Beim ersten Einloggen in Ihren Owl Online-Account werden Sie aufgefordert, diejenigen Ihrer Daten einzugeben, deren Überwachung Sie wünschen. Eine Anfangsprüfung dieser überwachten Daten wird durch einen Abgleich mit der Datenbank gefährdeter persönlicher Daten, die aus unsicheren oder illegalen Datenübertragungsseiten stammen (die „Datenbank“), durchgeführt. CPP wird Sie entweder per E-Mail, SMS oder beidem über die Ergebnisse der Anfangsprüfung benachrichtigen. Um Informationen für die Datenüberwachung zu verändern oder hinzuzufügen, können Sie sich in Ihren Owl Online-Account einloggen und den dortigen Anweisungen folgen. Für alle hinzugefügten oder geänderten Daten wird dann eine Anfangsprüfung durch Abgleich mit der Datenbank ausgeführt und CPP wird Sie per E-Mail, SMS oder beidem benachrichtigen, sollte sich als Folge des Abgleichs mit der Datenbank herausstellen, dass hinzugefügte oder veränderte Daten gefährdet sind. Die Datenbank wird täglich aktualisiert, und CPP wird nach den oben beschriebenen Anfangsüberprüfungen während der Vertragsdauer Ihre Überwachten Daten täglich mit der Datenbank abgleichen. CPP wird Sie entweder per E-Mail, SMS oder beidem benachrichtigen, sofern die oben beschriebene Datenüberwachung durch Abgleich mit der Datenbank aufzeigt, dass Ihre Überwachten Daten gefährdet sind („Alarmmeldung“). CPP wird Ihnen zudem monatlich per E-Mail einen Bericht zusenden, in dem alle Ihnen in diesem Monat übermittelten Alarmmeldungen aufgelistet werden, oder aber bestätigt wird, dass es keine Übereinstimmungen zwischen der Datenbank und Ihren Überwachten Daten gab.

A2-3.1.2 Einschränkungen, Ausschlüsse und Bedingungen

- a) Die Wirksamkeit der Datenüberwachung hängt von der Anzahl der zur Verfügung gestellten überwachten Daten ab. Sie erkennen an, dass dieser Bestandteil des Owl Service nur die überwachten Daten, die Sie CPP zur Verfügung stellen, überwachen kann, jedoch keine anderen persönlichen Informationen.
- b) Es kann sein, dass es Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der jeweiligen Arten der überwachten Daten, die Sie bei CPP registrieren können, gibt. Informieren Sie sich für weitere Details bitte auf der Website <https://www.owldetect.de> oder schauen Sie in Ihre Bestellbestätigungs-E-Mail.
- c) Obwohl eine große Anzahl an Websites durchsucht wird, um die Datenbank zu erstellen, und obgleich angemessene Vorkehrungen getroffen werden und die erforderliche Sorgfalt angewandt wird, um den Datenüberwachungsservice bereitzustellen, kann CPP nicht garantieren, dass alle unsicheren oder illegalen Websites, die Ihre Überwachten Daten nutzen, entdeckt werden. Es kann auch nicht garantiert werden, dass alle Verstöße hinsichtlich Ihrer persönlichen Daten identifiziert werden.
- d) Der Datenüberwachungsservice ist nicht in der Lage, Sie zu informieren, wo Ihre überwachten Daten gefunden wurden.
- e) Nur die CPP mitgeteilten überwachten Daten werden überwacht. Die überwachten Daten werden nicht auf Richtigkeit hin überprüft.
- f) CPP kann Ihnen keinen Zeitraum für eine Benachrichtigung nachdem Ihre überwachten Daten identifiziert wurden, garantieren.

A2-3.1.3 Maßnahmenpläne

Nach Erhalt einer Alarmmeldung können Sie sich in Ihren Owl Account einloggen, der Ihnen einen Aktionsplan bereitstellen wird, in dem detailliert vorgeschlagen wird, welche Schritte zur Abhilfe und zum Schutz Sie ergreifen können. Sie können CPP auch telefonisch unter 040 87 60 75 15 kontaktieren und weitere Details zu Ihrer Alarmmeldung und Ihrem Maßnahmenplan erfahren. Einschränkungen, Ausschlüsse und Bedingungen

- a) CPP kann nicht garantieren, dass alle Informationen, die Ihnen in einem Maßnahmenplan

bereitgestellt werden, in Ihrer persönlichen Situation anwendbar sind, da es sich um generelle Informationen handelt. CPP wird angemessene Vorkehrungen treffen und Sorgfalt bei der Bereitstellung der Informationen wahren. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt CPP keine Haftung für Verlust, Schaden, Kosten oder Ausgaben, die Ihnen durch eine Handlung entstehen, welche Sie aufgrund von im Maßnahmenplan angegebenen Informationen vornehmen.

- b) Die Informationen im Maßnahmenplan haben nur beratende Funktion.
- c) CPP kann nicht garantieren, dass alle Informationen im Aktionsplan aktuell sind oder die jüngsten Erkenntnisse widerspiegeln, aber wir werden angemessene Vorkehrungen treffen und Sorgfalt bei der Bereitstellung dieser Informationen wahren.
- d) Aufgrund der Natur des Internets und der Möglichkeit der Beeinträchtigung durch Dritte kann CPP nicht garantieren, dass der Owl Online-Account jederzeit verfügbar und frei von technischen Problemen oder Viren ist. CPP haftet nicht für Verlust, Schaden, Kosten oder Ausgaben, die Ihnen dadurch entstehen, dass der Owl Online-Account nicht verfügbar ist, wenn Sie es wünschen, oder durch einen Virus oder Dritte beeinträchtigt wird.
- e) Jeder Maßnahmenplan wird entworfen, um die Risiken, denen Sie sich durch den Missbrauch Ihrer persönlichen Daten ausgesetzt sehen, zu minimieren. Dennoch können wir nicht garantieren, dass die Befolgung unserer Ratschläge das Auftreten jeglicher Probleme verhindert oder alle Risiken verringert.
- f) CPP kann keine Offline-Maßnahmen zur Verfügung stellen, wie z.B. die Behandlung eines Falls von Identitätsdiebstahl in Ihrem Namen.

A2-3.2

Haftung

Die Owl Leistungen, die Ihnen von uns zugänglich gemacht werden, sind nur für den häuslichen und privaten Gebrauch bestimmt. Sie stimmen zu, Owl nicht für den gewerblichen oder geschäftlichen Gebrauch oder den Wiederverkauf zu verwenden. Wir und CPP sind Ihnen gegenüber nicht haftbar für entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall, Betriebsunterbrechung oder Verlust von Geschäftschancen. Falls wir oder CPP sich nicht an die Vertragsbedingungen halten, sind wir – soweit gesetzlich zulässig – nur verantwortlich für Ihnen entstehenden Verlust oder Schaden, der eine vertragstypische und vorhersehbare Folge der jeweiligen Vertragsverletzung ist oder der durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden ist. Wir sind nicht verantwortlich für Verlust oder Schaden, der nicht vorhersehbar war. Ein Verlust oder Schaden ist vorhersehbar, wenn er eine offensichtliche Folge der Vertragsverletzung ist oder dieser bei Vertragsschluss von Ihnen und uns in Betracht gezogen wurde. Wir werden in keiner Weise die Haftung (sollte eine Haftung in Betracht kommen) ausschließen oder beschränken für

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen,
- Betrug oder Vorspiegelung falscher Tatsachen,
- jede Angelegenheit, für die es gesetzeswidrig wäre, die Haftung auszuschließen oder dies zu versuchen.

Wir garantieren Ihnen, dass Ihnen die Owl Leistungen entsprechend der Vertragsbestimmungen bereitgestellt werden und dies mit angemessenen Fähigkeiten und angemessener Sorgfalt geschieht. Allerdings können wir nicht garantieren, dass die Owl Website oder der Telefonsupport jederzeit zur Verfügung steht und unterbrechungs- und fehlerfrei funktioniert. Sollten Performance-Einbußen die Owl Website oder den Telefonsupport beeinträchtigen, werden wir gemeinsam mit CPP so schnell wie möglich angemessene Maßnahmen ergreifen, um diese Störung der Leistung zu beheben und diese wieder bereitzustellen. Wir haften nicht bzw. sind nicht verantwortlich für den Ausfall von Owl Leistungen oder für eine verspätete Bereitstellung von Verpflichtungen, sofern diese durch ein von uns nicht kontrollierbares Ereignis hervorgerufen werden. Ein „von uns nicht kontrollierbares Ereignis“ ist jede Handlung oder jedes Ereignis außerhalb unserer angemessenen Kontrolle, eingeschlossen, ohne hierauf beschränkt zu sein, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe von Dritten, Aufruhr, Aufstände, Übergriffe, Terroranschläge oder die Gefahr von Terroranschlägen, Krieg (erklärt oder nicht) oder Drohungen oder Vorbereitungen eines Krieges, Feuer, Explosionen, Sturm, Flut, Erdbeben, Absenkungen, Epidemien oder andere Naturkatastrophen, Versagen des öffentlichen oder privaten Fernmeldenetzes oder bei Unbenutzbarkeit von Eisenbahnen, Schiffen, Flugzeugen, Kraftfahrzeugen oder anderen Möglichkeiten der öffentlichen oder privaten Fortbewegung. Bei Eintreten eines von uns nicht kontrollierbaren Ereignisses, das unsere Verpflichtungen berührt, werden wir alle vernünftigen Schritte einleiten, um Leistungseinschränkungen zu verhindern und zu minimieren. Unsere Verpflichtungen werden ausgesetzt und um die Zeit des nicht kontrollierbaren Ereignisses verlängert. Soweit das von uns nicht kontrollierbare Ereignis die Bereitstellung der Owl Leistungen an Sie beeinträchtigt, werden wir die Leistung sofort nach Beendigung des von uns nicht kontrollierbaren Ereignisses wieder bereitstellen.

A2-3.3

Änderungsvorbehalt

Änderungen des Leistungsumfangs und sich aus der Änderung des Leistungsumfang ergebenden Änderungen gelten als von Ihnen bestätigt, wenn Ihnen diese Änderungen von uns in Textform, mindestens einen Monat vor Eintreten der Veränderung, mitgeteilt werden. Sollten Sie den

Änderungen nicht zustimmen, sollten Sie den Vertrag einen Monat vor Eintreten der Veränderungen kündigen. Sollten Sie den Vertrag nicht kündigen, werden die Änderungen gültiger Bestandteil der zwischen uns und Ihnen bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.

Teil B Allgemeiner Teil der InternetSchutz-Versicherung

B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Versicherungsteuer

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr. Beim Einmalbeitrag entspricht die Versicherungsperiode der vereinbarten Vertragsdauer, beträgt jedoch höchstens ein Jahr.

B1-2.3 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie Zahlung nicht veranlasst haben.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

- B1-4.2 Verzug und Schadensersatz**
 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.
 Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- B1-4.3 Mahnung**
 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.
- B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**
 Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- B1-4.5 Kündigung nach Mahnung**
 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
 Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
 Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Unsere Leistungsfreiheit nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- B1-5 Lastenschriftverfahren**
- B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**
 Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**
 Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
 Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
 Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.
- B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz**
 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- B1-6.2.1** **Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.**
 Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Vertragsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

- B1.6.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- B1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
- B1.6.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

Begriffsbestimmung

Das Vertragsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Vertragsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Vertragsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

- B2-1.1 **Vertragsdauer**
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- B2-1.2 **Stillschweigende Verlängerung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
- B2-1.3 **Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- B2-1.4 **Kündigung**
Der Vertrag kann durch Sie mit Monatsfrist zum Monatsende in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden. Die Provinzial Rheinland ist berechtigt, den Vertrag mit Monatsfrist zum Monatsende zu kündigen, wenn sie sich dazu entschließen sollte, sowohl den Betrieb als auch den Vertrieb des Produktes InternetSchutz-Versicherung in der hier vereinbarten Form einzustellen. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
- B2-1.5 **Wegfall des versicherten Interesses**
Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann nach Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt werden, wenn

- eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder zu Unrecht abgelehnt wurde,
- der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder
- Sie mit einem von Ihnen geltend gemachten Anspruch auf Versicherungsleistung rechtskräftig abgewiesen wurden.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 zugegangen sein.

- B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- B2-2.3 Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- B3 Abschnitt Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**
- B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**
- B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach unserer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.
Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Ihre Arglist zu berücksichtigen.
Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
- B3-1.2.2 Kündigung
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- B3-1.2.3 Vertragsänderung
Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
- B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir

Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

- B3-1.5** **Ausschluss von Rechten des Versicherers**
Wir können uns auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- B3-1.6** **Anfechtung**
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- B3-1.7** **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- B3-2** **Gefahrerhöhung**
- B3-2.1** **Begriff der Gefahrerhöhung**
- B3-2.1.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Ihrer Abgabe der Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.
- B3-2.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- B3-2.1.3** Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- B3-2.2** **Pflichten des Versicherungsnehmers**
- B3-2.2.1** Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer
Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- B3-2.2.2** Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie diese uns unverzüglich anzeigen.
- B3-2.2.3** Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
- B3-2.3** **Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**
- B3-2.3.1** **Kündigungsrecht**
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach B3-2.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.-
- B3-2.3.2** **Vertragsänderung**
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen, die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen oder eine (erhöhte) Selbstbeteiligung verlangen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus oder verlangen wir eine (höhere) Selbstbeteiligung, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- B3-2.4** **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

- B3-2.5 **Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**
- B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- B3-2.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
- a) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - c) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag oder eine (erhöhte) Selbstbeteiligung verlangen.
- B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
- B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**
Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- B3-3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften.
- B3-3.1.2 Vertragliche vereinbarte **Sicherheitsvorschriften:**
- a) Sie haben zum Schutz vor Schadsoftware und bekannten Software-Schwachstellen auf allen Ihren internetfähigen Endgeräten und den internetfähigen Endgeräten der mitversicherten Personen stets wirkungsvolle und aktuelle Schutzprogramme (z. B. Antivirensoftware) oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen im Einsatz zu halten sowie regelmäßig zutreffende Sicherheits-Updates (Patches) für die gesamte Software zeitnah einzuspielen.
 - b) Sie haben eine Datensicherung auf einem externen Datenträger (z.B. Festplatte) oder in einer Daten-Cloud vorzuhalten, um im besten Falle eine komplette Datenwiederherstellung durchführen zu können.
 - c) Sie geben Passwörter, Zugangscodes und ähnlich vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiter.
- B3-3.1.3 Rechtsfolgen
Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**
Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- B3-3.2.1 Schadenminderung
Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B3-3.2.2 Anzeigepflicht
Sie haben Servicenummer eintragen
- a) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen.
 - b) Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- B3-3.2.3 Auskunftspflicht
Sie haben

- a) uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfanges unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- b) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

- B3-3.2.4** Dokumentation des Schadenbildes
Sie haben das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis der Versicherer eine Veränderung gestattet. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.
- B3-3.2.5** Unterstützung bei der Schadenregulierung
Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden;
- B3-3.2.6** Einlegung von Rechtsbehelfen
Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

B3-4 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

- B3-4.1** Kündigung
Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- B3-4.2** Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen
- B3-4.2.1** Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.
- B3-4.2.2** Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- B3-4.2.3** Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

B4 Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherungen

- B4-1.1** Anzeigepflicht bei mehreren Versicherern
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.
- B4-1.2** Mehrfachversicherung
Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- B4-1.2.1** Haftung und Entschädigung
Wir sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

B4-1.2.2 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme oder der Versicherungsumfang reduziert unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme oder Reduzierung des Versicherungsumfanges und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen oder eine Reduzierung des Versicherungsumfanges und der Beiträge verlangen.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters; Makler

B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b) bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt Ihnen, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

B4-3.4 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an uns weiterzuleiten.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der

Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) unserer mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Örtlich zuständiges Gericht

B4-5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem dem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B4-5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmungen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B4-8 nicht belegt

B4-9 Versicherung für fremde Rechnung

B4-9.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B4-9.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur Ihrer Zustimmung verlangen.

B4-9.3 Kenntnis und Verhalten

B4-9.3.1 Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

B4-9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm Ihre rechtzeitige Benachrichtigung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B4-9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert haben.

B4-10 Aufwendungsersatz

- B4-10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- B4-10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.
- B4-10.1.2 Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
- B4-10.1.3 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach B4.10.1.1 und B4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt je-doch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- B4-10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt je-doch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- B4-10.1.5 Wir haben den für die Aufwendungen gemäß B4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.
- B4-10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen von Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- B4-10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- B4-10.2.1 Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.
- B4-10.2.2 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach B4.10.2.1 entsprechend kürzen.

B4-11 Übergang von Ersatzansprüchen

- B4-11.1 Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.
Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- B4-11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

B4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- B4-12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls
- B4-12.1.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- B4-12.1.2 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- B4-12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls
Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den

Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B4-13 Repräsentanten; Mehrere Versicherungsnehmer

B4-13.1 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

B4-13.2 Mehrere Versicherungsnehmer

Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

B4-14 Beteiligte Versicherer

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die Gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

- a) Sie werden bei Streitfällen aus diesem Vertrag Ihre Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit Ihnen nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, sind Sie berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

B5 Bedingungsanpassung

Ist eine Bestimmung unserer Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden so können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt.

Auf die notwendige Änderung der Versicherungsbedingungen werden Sie in Textform hingewiesen. Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen nach dem Hinweis über die Änderung und der hierfür maßgeblichen Gründe Vertragsbestandteil.

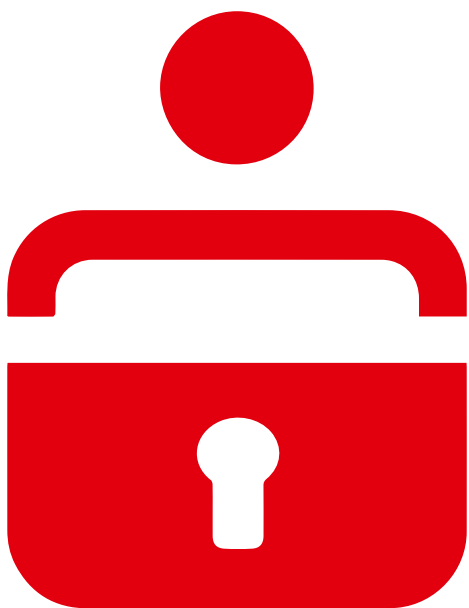
B6 Beitragsanpassung

Unter den nachstehenden Voraussetzungen können wir den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen bzw. muss diesen ermäßigen.

B6-1 Voraussetzungen

Eine solche Beitragserhöhung/-ermäßigung führen wir dann durch, wenn aus versicherungstechnischen Gründen eine Neukalkulation notwendig ist. Notwendig ist eine solche Neukalkulation nur bei einer dauerhaften Veränderung des Bruttoschadenbedarfs für gleichartige Risiken, der sich aus dem direkt zurechenbaren Schadenaufwand, den Kosten des Produktes zusammensetzt, mindestens jedoch alle fünf Jahre. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht. Die durch gesetzlich vorgeschriebene Änderungen des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht. Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer Verfahren eine Zusammenfassung erfolgen und für diese gesondert kalkuliert werden. Sofern wir Fehler aus unserer ursprünglichen Kalkulation durch diese Regelung beheben möchte oder der Beitrag aus anderen Gründen bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bewusst zu niedrig angesetzt war, ist uns eine Beitragserhöhung nicht gestattet. Ferner nehmen wir eine Beitragserhöhung/-ermäßigung nur dann vor, wenn die Beitragsanpassung zu einer Erhöhung/Ermäßigung des Beitrages um mehr als fünf Prozent führt. Die Voraussetzungen für eine Beitragsanpassung werden von einem Aktuar geprüft und bestätigt. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine betragsmäßige Selbstbeteiligung angepasst und ein vereinbarter Beitragszuschlag entsprechend geändert werden.

- B6-2** **Beitragserhöhung/Beitragssenkung**
Im Falle der Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle der Ermäßigung verpflichtet den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge anzupassen.
Weiterhin begrenzen wir die Beitragserhöhung durch eine obere Grenze. Diese Grenze bildet der Tarifbeitrag für einen vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft. Maximal beträgt die Beitragserhöhung 20 Prozent.
- B6-3** **Information des Versicherungsnehmers**
Auf eine sich aufgrund des neu kalkulierten Beitrages ergebende Beitragserhöhung werden Sie einen Monat vor Wirksamwerden der Erhöhung (z.B. mit der Beitragsrechnung) hingewiesen.
Auf eine sich aufgrund des neu kalkulierten Beitrages ergebende Beitragssenkung werden Sie (z.B. mit der Beitragsrechnung) hingewiesen.
- B6-4** **Kündigungsrecht**
Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung in Textform kündigen oder eine Umstellung auf einen Tarif des Neugeschäftes mit den entsprechenden Bedingungen verlangen. Die Kündigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung des Beitrages wirksam werden soll.
- B7** **Schlussbestimmung**
Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.



sparkasse.de

Der InternetSchutz ist ein Produkt der Provinzial
Rheinland Versicherung AG.
Provinzialplatz 1 · 40591 Düsseldorf · www.provinzial.com

 facebook.com/provinzial

 youtube.com/provinzialvideo